

**Richtlinie und Ausführungsbestimmungen zur  
Umsetzung des Tierschutzgesetzes  
an der Charité - Universitätsmedizin Berlin**

**- TIERSCHUTZ-Richtlinie der Charité -**

- Stand: Juni 2023 -

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Grundsätzliches	2
2. Organisation des Tierschutzes	2
3. Vollumfängliche und vereinfachte Genehmigungsverfahren	3
4. Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken	4
5. Aufzeichnungen	4
6. Versuchstierhaltung	5
7. Beschaffung und Transport von Versuchstieren	6
8. Entsorgung	6
9. Tierschutzbeauftragte (TierSchB)	6
10. Tierschutzausschuss (TierSchA)	8
11. Schlussregelungen / Inkraftsetzung	11

## 1. Grundsätzliches

- 1.1. Rechtsgrundlage für die „TIERSCHUTZ-Richtlinie der Charité“ bilden im Besonderen das **Tierschutzgesetz** (TierSchG)<sup>1</sup> sowie die „Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren“ - **Tierschutz-Versuchstierverordnung** (TierSchVersV)<sup>2</sup> - in den jeweils gültigen Fassungen, deren Bestimmungen, Festlegungen und Aussagen grundsätzlich gelten.
- 1.2. Die „TIERSCHUTZ-Richtlinie der Charité“ dient der Konkretisierung der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes zur innerbetrieblichen Umsetzung an der Charité - Universitätsmedizin Berlin (nachfolgend „Charité“ genannt) inkl. des unter dem Namen „Berliner Institut für Gesundheitsforschung in der Charité (BIH)“ geführten Translationsforschungsbereiches.  
Ferner regelt sie die Stellung und Befugnisse der **Tierschutzbeauftragten** (TierSchB) der Charité und die Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten des **Tierschutzausschusses** (TierSchA) der Charité.
- 1.3. Die „TIERSCHUTZ-Richtlinie der Charité“ gilt für alle Einrichtungen der Charité sowie für alle Personen, die an der Charité Tierversuche durchführen und Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken nutzen, züchten oder/und halten oder zu Tierschutzbeauftragten oder/und in den Tierschutzausschuss bestellt sind.
- 1.4. Oberster Grundsatz ist die Beachtung und Einhaltung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und aller damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen. Jede an der Charité tätige Person, die mit Tieren an der Charité umgeht, hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem geltenden Recht umfänglich vertraut zu machen und sich die erforderliche Fach- und Sachkunde anzueignen.
- 1.5. Für jegliche Tierversuchsvorhaben, Eingriffe und Behandlungen an Versuchstieren sowie die Tötung, Zucht und Haltung von Versuchstieren an der Charité müssen die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie diesen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor Aufnahme dieser Tätigkeiten vorliegen bzw. die Anzeigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sein.

## 2. Organisation des Tierschutzes

- 2.1. Antragstellende für Tierversuche haben im Voraus sicherzustellen, dass die benannten Tierversuchsleitungen und deren Stellvertretung über die persönlichen Merkmale und Stellung zur Durchführung von Tierversuchsvorhaben verfügen, die eine Sicherstellung der diesen obliegenden gesetzlichen Pflichten garantieren. Die Benennung als Leitung bzw. Stellvertretende Leitung von Tierversuchsvorhaben ist aufgrund der damit verbundenen persönlichen Haftung mit einer freien und persönlichen Entscheidung zur Übernahme dieser gesetzlich vorgesehenen Funktion zu verbinden.
- 2.2. Genehmigungsinhaberin für Versuchstierhaltungen an der Charité ist die Charité, vertreten durch den/die Vorstandsvorsitzende/n der Charité. Die Charité benennt im Rahmen der Antragstellung für die jeweilige Zucht- und Halterlaubnis qualifizierte verantwortliche Personen, deren Einverständnis hierzu vorliegen muss.
- 2.3. Die Charité bestellt eine ausreichende Anzahl an Tierschutzbeauftragten (TierSchB), deren rechtliche Stellung und Befugnisse auch im Rahmen dieser Richtlinien und Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden.

<sup>1</sup> Neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)

<sup>2</sup> Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist

- 2.4. Alle notwendigen amtlichen Formulare für Anträge/Änderungsanzeigen sowie deren Muster werden neben weiteren aktuellen Informationen und Empfehlungen der TierSchB auf dem INTER-/INTRANet-Angebot der TierSchB zur Verfügung gestellt.
- 2.5. Tierversuchsleitungen bzw. deren Stellvertretung haben neben den für sie persönlich geltenden gesetzlichen Sicherstellungspflichten (s. § 30 TierSchVersV – persönliche Haftung) sicherzustellen, dass alle am Tierversuch Beteiligten
  - vor der Mitarbeit im Versuchsvorhaben die nötigen Grundlagen tierexperimentellen Arbeitens und des Umganges mit Versuchstieren vermittelt bekommen bzw. die entsprechenden Kurse besuchen;
  - Kenntnis vom Inhalt der dazu geltenden Genehmigung/Änderungsanzeige einschließlich aller Auflagen, Bedingungen und Anlagen erhalten und für diese jederzeit die Möglichkeit zur Einsicht in diese Unterlagen besteht;
  - vor deren erstmaliger Tätigkeitsaufnahme der/dem zuständigen TierSchB persönlich vorgestellt werden;
  - einmal pro Jahr an der jeweils standortbezogenen erfolgenden bzw. zum Selbststudium auf VITA zur Verfügung gestellten Unterweisung hinsichtlich der erforderlichen betrieblichen und gesetzlichen Bestimmungen teilnehmen und dies persönlich durch Unterschrift bei der/dem TierSchB bestätigen.
- 2.6. Die für Tierversuche oder Versuchstierhaltung an der Charité erforderlichen Mittel stellt der/die Versuchsleiter/in zur Verfügung, soweit diese nicht nach Regelungen der Charité aus zentralen Mitteln bestritten werden.

### **3. Vollumfängliche und vereinfachte Genehmigungsverfahren**

- 3.1. Die Beantragung von Tierversuchsvorhaben im vollumfänglichen oder vereinfachten Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Behörde erfolgt durch die für das Vorhaben verantwortlichen Personen unter Verwendung der amtlichen Formulare zusammen mit allen Anlagen und mit Stellungnahme/Mitzeichnung der TierSchB. Die zuständigen TierSchB ist bei Antragstellung bzw. Änderungsanzeigen eine Kopie der gesamten Antragsunterlagen bzw. Änderungsanzeige zu überlassen.
- 3.2. Mit einem Tierversuchsvorhaben darf erst nach Vorliegen der behördlichen Genehmigung unter Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen begonnen werden.
- 3.3. Sollen sich in genehmigten Tierversuchsvorhaben Sachverhalte ändern - insbesondere in der Versuchsdurchführung, der Tieranzahl oder -art und der personellen Mitarbeit - müssen diese der Behörde rechtzeitig im Voraus und schriftlich begründet von der Leitung des Tierversuchsvorhabens nach Stellungnahme/Mitzeichnung der TierSchB angezeigt werden. Den TierSchB ist bei Weiterleitung der Änderungsanzeige an die Behörde eine Kopie der gesamten Anzeigeunterlagen zu überlassen. Die Umsetzung von Änderungen darf erst nach behördlicher Zustimmung/Genehmigung bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Fristen erfolgen.
- 3.4. Die Tierversuchsleitung trägt die Verantwortung, dass alle versuchsdurchführenden Personen nachweislich über die erforderliche Sachkunde entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV verfügen und sich nachweislich und regelmäßig fortbilden. Die Nachweisführung obliegt der Tierversuchsleitung. Auf Anfrage des Vorstandes oder in dessen Vertretung durch die Tierhausleitung oder die für die Zucht und Haltung verantwortlichen Personen oder die zuständigen TierSchB sind die Nachweise vorzulegen.
- 3.5. Die für einen Tierversuch verantwortlichen Personen haben den/die zuständige/n TierSchB von sich aus rechtzeitig vor Versuchsbeginn über den zeitlichen Ablauf und die Räumlichkeiten, in denen der Versuch stattfinden soll, umfassend zu unterrichten.

- 3.6. Die Tierversuchsleitung ist verpflichtet, den TierSchB auf Verlangen umgehend Auskunft über den aktuellen Stand eines genehmigungspflichtigen Versuchs zu erteilen und die jeweils erforderlichen Sachkundenachweise aller am Tierversuch und/oder Tiertötung beteiligten Personen vorzulegen.
- 3.7. Die Tierversuchsleitung ist verpflichtet, auf Einladung an Sitzungen des Tierschutzausschusses der Charité (siehe Pkt. 10) teilzunehmen und diesem für die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben (siehe auch Pkt. 10.1.3.) auf Verlangen Informationen und Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

#### **4. Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken**

- 4.1. Tötungen von nicht vorbehandelten Wirbeltieren und Kopffüßern zu wissenschaftlichen Zwecken sind auf das wissenschaftlich unerlässliche Maß zu beschränken.
- 4.2. An der Charité sind geplante Tötungen von nicht vorbehandelten Wirbeltieren oder Kopffüßern zu wissenschaftlichen Zwecken von der Leitung des Tötungsvorhabens dem/der zuständigen TierSchB unter Verwendung des bereitgestellten Anzeigeformulars mitzuteilen.
- 4.3. Ein nach Pkt. 4.2. angezeigtes Tötungsvorhaben darf nicht vor Bestätigung durch den/die zuständige/n TierSchB begonnen werden.
- 4.4. Die/Der nach Pkt. 4.2 zur Anzeige Verpflichtete trägt die Verantwortung, dass die mit der Tötung von Wirbeltieren oder Kopffüßern betrauten Personen nachweislich über die erforderliche Sachkunde entsprechend Anlage 1 Abschnitt 2 TierSchVersV verfügen und sich nachweislich und regelmäßig fortbilden. Die Nachweisführung obliegt der nach Pkt. 4.2. verantwortlichen Person. Auf Anfrage des Vorstandes oder in dessen Vertretung durch die Tierhausleitung oder die für die Zucht und Haltung verantwortlichen Personen oder die zuständigen TierSchB sind die Nachweise vorzulegen.
- 4.5. Dem TierSchB ist auf Verlangen umgehend Auskunft über den aktuellen Stand zu erteilen.
- 4.6. Die Leitung von Tötungsvorhaben ist verpflichtet, auf Einladung an Sitzungen des Tierschutzausschusses der Charité (siehe Pkt. 10) teilzunehmen und diesem für die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben (siehe auch Pkt. 10.1.1. Unterpunkt c)) auf Verlangen Informationen und Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- 4.7. Die nach Pkt. 4.1. verwendeten Tiere müssen entsprechend der Versuchstiermeldeverordnung gemeldet werden. Es wird empfohlen, begleitende Aufzeichnungen über die Tierart (ggf. Identität), Tierzahl, Datum und Methode der Tötung zu führen.

#### **5. Aufzeichnungen**

- 5.1. Die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur umfassenden Aufzeichnung zu Tierversuchen verpflichteten Tierversuchsleitungen haben sicherzustellen, dass die Tierversuchsdurchführenden hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Dokumentation zu den Aufzeichnungen unterwiesen sind. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle der Aufzeichnungen hinsichtlich Vollständigkeit obliegt der Leitung des Tierversuchsvorhabens.
- 5.2. Die Aufzeichnungen müssen aktuell und können elektronisch geführt werden. Sofern diese elektronisch geführt werden, müssen diese unverzüglich nach Abschluss jedes Teilversuchs ausgedruckt und von der Leitung des Tierversuchsvorhabens oder dessen Stellvertretung und den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, unterzeichnet werden.
- 5.3. Aufzeichnungen zu Tierversuchen sind sowohl auf Verlangen der Behörde als auch den zuständigen TierSchB vorzulegen.
- 5.4. Aufzeichnungen zu Tierversuchen müssen für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem

Abschluss des Tierversuchsvorhabens, vollständig durch die Tierversuchsleitung, unabhängig von dessen Beschäftigungsverhältnis zur Charité, aufbewahrt werden.

- 5.5. Die Tierversuchsleitungen oder für Tiertötungen verantwortliche Personen sind gemäß Versuchstiermeldeverordnung verpflichtet, die gesetzlich geforderten Angaben für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres in der vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) vorgegebenen Datei über die von Charité 3R bereitgestellte Meldeplattform dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (als zuständige Landesbehörde) zu melden. Die TierSchB stehen bei Fragen zur Versuchstiermeldung beratend zur Verfügung. Nach Auszählung werden die jährlichen Versuchstierzahlen zentral für die Charité auf der Homepage von Charité 3R veröffentlicht.
- 5.6. Alle Adressaten von Empfehlungen des TierSchA sind verpflichtet, alle Entscheidungen, die auf Basis der Empfehlungen getroffen werden, angemessen zu dokumentieren und gemeinsam mit den Empfehlungen abzulegen. Sie sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die dokumentierten Entscheidungen sind der/dem Vorsitzenden des TierSchA unverzüglich schriftlich zu übersenden.

## **6. Versuchstierhaltung**

- 6.1. Für die Haltung bzw. Zucht von Versuchstieren an der Charité muss eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde vorliegen, welche von der Leitung der Forschungseinrichtungen für Experimentelle Medizin (FEM) über den/die Vorstandsvorsitzende/n der Charité rechtzeitig im Voraus zu beantragen ist. Eine Tierhaltung in Laboren ist grundsätzlich untersagt.
- 6.2. Die veterinärmedizinische Betreuung der Tierbestände wird durch den tierärztlichen Dienst der FEM sichergestellt.
- 6.3. Die Leitung der Forschungseinrichtungen für Experimentelle Medizin (FEM) hat sicherzustellen und entsprechenden Nachweis zu führen, dass die mit der Pflege der Tiere betrauten Personen eine entsprechende Sachkunde besitzen und sich hierfür regelmäßig fortbilden. Die Nachweisführung obliegt der Leitung. Auf Anfrage des Vorstandes sind die Nachweise vorzulegen.
- 6.4. Die Leitungen der Versuchsvorhaben sowie die verantwortlichen Personen zum Züchten und Halten von Wirbeltieren sind über die ihnen aus den gesetzlichen Bestimmungen erwachsenden Verantwortlichkeiten hinaus verpflichtet, bei Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Tiere, insbesondere aber bei gehäuften Todesfällen, unverzüglich die/den zuständige/n Veterinär/in sowie die/den TierSchB zu verständigen. Bei Verdacht auf Seuchen ist der/die Amtstierarzt/-ärztin durch den tierärztlichen Dienst in Absprache mit der Leitung und Hygienebeauftragten der FEM zu informieren.
- 6.5. Der Eingang von Tieren wird ausschließlich über den tierpflegerischen Bereich der FEM in die Tierhaltungsdatenbank eingepflegt. Der Ausgang von Tieren muss in der standortspezifischen Bestandsdokumentation von den Experimentatoren eingetragen werden. Diese Daten werden von der Tierpflege in die Datenbank übernommen.
- 6.6. An jedem mit Tieren besetzten Behältnis zur Unterbringung der Versuchstiere muss eine Karte angebracht sein, auf welcher leserlich die projekt-, tier- und versuchsbezogenen Daten inkl. behördlicher Genehmigungsnummer vermerkt sein müssen. Der Versuchsbeginn ist verpflichtend mit Datum zu notieren. Tiere, die sich ausschließlich in der Zucht befinden, müssen zusätzlich als solche gekennzeichnet sein. Die Umwidmung von Tieren zu anderen Versuchsvorhaben darf nur in Abstimmung mit der/dem zuständigen TierSchB erfolgen. Die Verantwortung für eine vollständige, aktuelle und ausreichende Kennzeichnung trägt die jeweilige Versuchsleitung.
- 6.7. Im Übrigen erfolgt der Betrieb der Versuchstierhaltung entsprechend der jeweils geltenden innerbetrieblichen Regelungen der FEM zum Nutzerbetrieb.

- 6.8. Bei Planungen und baulichen Änderungen von Tierhaltungen sind die zuständigen TierSchB und der Tierschutzausschuss über dessen/deren Vorsitzende/n beratend hinzuzuziehen.

## **7. Beschaffung und Transport von Versuchstieren**

- 7.1. Die Beschaffung von Versuchstieren hat grundsätzlich über die/den TierSchB durch dazu beauftragte Mitarbeitende der Versuchstierhaltungen über die in der FEM-Tierhaltungsdatenbank vorhandenen Datenerfassungsmasken bzw. für Transportaufträge innerhalb der Charité oder Bestellungen von extern über die Formulare für Im-/Exporte/TVP zu erfolgen. Ohne die Zustimmung der/des TierSchB dürfen keine Versuchstiere beschafft, auf das Gelände der Charité verbracht oder aus der Zucht abgegeben werden.
- 7.2. Vor der Beschaffung von Tieren von extern muss der Tierbestand der Charité geprüft werden (z.B. Tier-/Organpool).
- 7.3. Vor Übernahme von Versuchstieren aus anderen Tierhaltungen ist der Gesundheitszustand der Herkunftsbestände durch ein Gesundheitszeugnis zu attestieren und die Erlaubnis zur Einstellung dieser Tiere über die/den Hygienebeauftragten der FEM und dem/der TierSchB der jeweiligen Tierhaltung einzuholen.
- 7.4. Das Verbringen von Tieren innerhalb der Einrichtung hat tierschutzgerecht zu erfolgen. Vorkommnisse beim Transport, die zu einer vermeidbaren Beeinträchtigung der Tiere führen, müssen den TierSchB umgehend mitgeteilt werden.
- 7.5. Im Übrigen gelten die von den Forschungseinrichtungen für Experimentelle Medizin veröffentlichten aktuellen Regelungen und Verfahrensfestlegungen für die Tierbeschaffung, Tierimport und –export.

## **8. Entsorgung**

Die Entsorgung von Tierkörpern oder -teilen und gebrauchter Einstreu und sonstigen Abfällen aus Tierhaltungen und -laboren hat entsprechend behördlicher Auflagen, geltender gesetzlicher Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit zu erfolgen.

## **9. Tierschutzbeauftragte (TierSchB)**

### **9.1. Bestellung**

- 9.1.1. TierSchB werden von den Vorstandsvorsitzenden der Charité und der/dem Vorsitzenden des Direktoriums des BIH schriftlich bestellt. Eine Bestellung ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.
- 9.1.2. Bei der Bestellung mehrerer TierSchB wird die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sowie die entsprechenden Vertretungsregelungen in den jeweiligen schriftlichen Bestellungen abschließend geregelt.

### **9.2. Stellung**

- 9.2.1. TierSchB sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- 9.2.2. Nebenamtlich tätigen TierSchB ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit einzuräumen; sie sind entsprechend während der Tätigkeit als TierSchB in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich zu entlasten.

- 9.2.3. TierSchB können Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz sowie Eingaben beim Tierschutzausschuss einreichen oder sich direkt mündlich oder schriftlich an die/den Vorstandsvorsitzende/n der Charité inkl. der/des Vorsitzenden des Direktoriums des BIH wenden. Einzelfragen der Tierhaltungs- und Versuchsbedingungen, aber auch schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen TierSchB und einer für den Versuch verantwortlichen Person werden zunächst durch den Tierschutzausschuss behandelt.

### 9.3. Aufgaben und Pflichten

Ergänzend zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der TierSchB nach § 5 TierSchVersV gilt:

- 9.3.1. TierSchB beraten in ihrem Zuständigkeitsbereich die jeweils verantwortlichen Leitungen und insbesondere alle mit den Tierversuchen und Haltung von Versuchstieren befassten Personen.
- 9.3.2. TierSchB beraten mit den verantwortlichen Tierversuchsleitungen tierschutzrelevante und versuchstierkundliche Aspekte des Versuchs vor der Antragstellung auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens. TierSchB haben auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.
- 9.3.3. TierSchB sollen darauf hinwirken, dass bereits bei der Planung von Versuchsvorhaben geeignete biometrische Verfahren eingesetzt werden.
- 9.3.4. TierSchB haben zu jedem vollständigen Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens eine Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde abzugeben. Die Stellungnahme soll sich insbesondere auf die Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit des Tierversuchsvorhabens und die sachlichen, räumlichen sowie personellen Voraussetzungen der beteiligten Personen sowie auf die Unterbringung, Pflege, Betreuung und medizinische Versorgung der Versuchstiere beziehen.
- 9.3.5. Jede/r TierSchB führt in geeigneter Form eine Übersicht über alle von ihr/ihm betreuten Tierversuchsvorhaben/-projekte sowie die notwendigen Unterlagen für die Einzelprojekte.
- 9.3.6. TierSchB achten auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft insbesondere die Versuchsdurchführung und die am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Besonderes Augenmerk haben TierSchB auf die Einhaltung der Leidensbegrenzung in Tierversuchen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, zu richten. TierSchB können sich hierbei von sachkundigen und zuverlässigen Personen (z.B. Tierpfleger/innen) unterstützen lassen.
- 9.3.7. TierSchB sind verpflichtet, bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes, die Versuchsdurchführung umgehend bis zur Mängelbeseitigung zu untersagen. Den entsprechenden Anweisungen von TierSchB ist Folge zu leisten. TierSchB haben der/dem Vorstandsvorsitzenden der Charité und der/dem Vorsitzenden des Direktoriums des BIH unverzüglich schriftlich per E-Mail mit Begründung von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
- 9.3.8. TierSchB haben jederzeit das Zugangsrecht zu allen Räumlichkeiten ihres Zuständigkeitsbereichs, in denen Tierversuche bzw. Tiertötungen durchgeführt oder Tiere gehalten/gezüchtet werden. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen sind von den jeweils für die Tätigkeiten Verantwortlichen sicherzustellen. Die für die Räume geltenden Arbeitssicherheitsbestimmungen sowie geltenden Hygienevorgaben bei Zutritt sind einzuhalten.
- 9.3.9. TierSchB sind gegenüber der Genehmigungsbehörde auskunftspflichtig. Eine Auskunftspflicht gegenüber Dritten besteht nicht.

- 9.3.10. TierSchB beteiligen, soweit notwendig, in arbeitsschutzrelevanten Angelegenheiten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärzte der Charité und arbeiten zur Lösung möglicher Probleme eng mit diesen Stellen zusammen. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung arbeitsschutzbezogener Maßnahmen und Voraussetzungen obliegt den jeweiligen Labor-/Tierversuchsleitungen. Sollten die Voraussetzungen bei Antragstellung nicht vollständig geklärt sein und/oder die räumlichen und/oder personellen Voraussetzungen nicht gegeben sein, darf der Antrag nicht bei der Behörde eingereicht werden.
- 9.3.11. Die TierSchB erstellen und pflegen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung eine Microsite im INTERnet- sowie im INTRANet-Portal der Charité unter Berücksichtigung der geltenden Redaktionsrichtlinien und des Corporate Designs der Charité als eigenständigen Bestandteil des INTER- sowie INTRANet-Angebotes der FEM.
- 9.3.12. Eine regelmäßige Teilnahme an den Treffen der TierSchB im Arbeitskreis "Berliner Tierschutzbeauftragte" und die Mitgliedschaft im Tierschutzausschuss ist für den/die TierSchB obligatorisch.
- 9.3.13. Die TierSchB benennen eine/n Tierarzt/Tierärztin aus ihrer Mitte, der/die Mitglied im Sprecherrat von Charité 3R ist und den Informationsaustausch zwischen dem Tierschutzausschuss und dem Sprecherrat sicherstellt.
- 9.3.14. Die TierSchB legen der/dem Vorsitzenden des TierSchA bis zu seiner ersten Sitzung im Jahr einen Bericht vor, welcher Abläufe, Vorkommnisse und Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich des Vorjahres beinhaltet. Eine Zusammenfassung stellt die/der Vorsitzende des TierSchA in der ersten Sitzung des TierSchA vor. Mit der Protokollierung der Sitzung wird diese Zusammenfassung dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.

#### 9.4. Sachliche Ausstattung

- 9.4.1. Die Charité unterstützt die TierSchB sachlich in der Ausübung ihrer Tätigkeit und ermöglicht ihnen die Nutzung der vorhandenen Systeme der Literatursuche und die Sammlung der für ihre Tätigkeit notwendigen Literatur.
- 9.4.2. Die Charité stellt sicher, dass sich die TierSchB entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für die uneingeschränkte Erfüllung ihrer Aufgabenwahrnehmung regelmäßig durch Fortbildungen im dienstlichen Interesse auf dem Stand von Wissenschaft und Technik halten. Die für die Teilnahme an diesen Fortbildungen erforderlichen Mittel werden unter Berücksichtigung der für die Fortbildungen geltenden Regelungen bereitgestellt.
- 9.4.3. Den TierSchB müssen eigene Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden.
- 9.4.4. Der/Dem TierSchB muss aus datenschutzrechtlichen Gründen ein abschließbarer Schrank für die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gehören ein Telefon, das Nutzungsrecht für ein Telefaxgerät sowie ein PC mit Internetzugang/E-Mail und Drucker zur technischen Mindestausstattung für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der TierSchB.

### **10. Tierschutzausschuss (TierSchA)**

An der Charité ist ein Tierschutzausschuss (TierSchA) gemäß Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) errichtet, zu dessen gesetzlich vorgesehenen Hauptaufgaben die Erteilung von Empfehlungen zu Tierschutzfragen gehört. Dazu werden die Entwicklung und Ergebnisse von Tierversuchsprojekten an der Charité verfolgt, ein Klima der Fürsorge gefördert und Hilfsmittel für die praktische Anwendung und zeitnahe Umsetzung jüngster technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen im Zusammenhang mit den Prinzipien der Vermeidung, Verbesserung und Verminderung im Bereich des Tierschutzes (3R-Prinzip: „Replace“, „Reduce“, „Refine“) empfohlen.



## 10.1. Aufgaben

Entsprechend § 6 Absatz 2 TierSchVersV hat der TierSchA die Aufgabe,

1. die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 TierSchVersV zu unterstützen,
2. an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,
3. die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen,
4. im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 TierSchVersV beratend tätig zu werden,
5. das gesamte mit Tierversuchen sowie mit der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Tieren befasste Personal der Einrichtung oder des Betriebes
  - a. im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und im Hinblick auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, zu beraten
  - b. laufend über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren zu informieren, insbesondere über Entwicklungen zu Möglichkeiten der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere,
6. die Entwicklungen und die Ergebnisse von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen sowie
7. Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus den innerbetrieblichen Versuchen, zu ermitteln, die zu einer weitergehenden Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, und entsprechende Empfehlungen zu geben, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.

## 10.2. Zusammensetzung

10.2.1. Dem TierSchA der Charité gehören an:

- a) die Tierhausleitung, dessen Stellvertretung sowie die Vorhandwerkenden als die für die Überwachung der Pflege der Tiere verantwortlichen Personen,
- b) die Tierärzte des tierärztlichen Dienstes als die für das Wohlergehen der Tiere verantwortlichen Personen und
- c) ein tierexperimentell tätiges, wissenschaftliches Mitglied sowie dessen Stellvertretung, welche Mitglieder in der Forschungskommission der Charité sind.

10.2.2. Die Personen nach Pkt. 10.2.1. werden auf Vorschlag der Leitung der Forschungseinrichtungen für Experimentelle Medizin nach Abstimmung im TierSchA von der/von dem Vorstandsvorsitzenden der Charité, von der/von dem Vorsitzenden des Direktoriums des BIH und der/dem Dekan/in für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Personen nach Pkt. 10.2.1. c) werden auf Vorschlag der Forschungskommission nach Abstimmung im TierSchA von der/von dem Vorstandsvorsitzenden der Charité, von der/von dem Vorsitzenden des Direktoriums des BIH und der/dem Dekan/in für die Dauer von 3

Jahren bestellt.

Jedes der Jedes der Mitglieder nach Pkt. 10.2.1. kann vorzeitig abberufen werden, wenn es dies beantragt oder wichtige Gründe vorliegen. In diesem Fall wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied entsprechend der vorgenannten Regelungen bestellt.

### 10.3. Vorsitzende/r des Tierschutzausschusses

Das den TierSchA der Charité leitende Mitglied und dessen Abwesenheitsvertretung werden durch Mehrheitswahl aller Mitglieder des TierSchA für die Dauer der laufenden Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis Nachfolger/innen gewählt sind. Wiederwahl ist möglich.

### 10.4. Organisation

- 10.4.1. Für das Verfahren innerhalb des TierSchA beschließt der TierSchA nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen eine Geschäftsordnung, welche dem Vorstand der Charité und dem Direktorium des BIH bekannt zu machen ist. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfordert die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.4.2. Der TierSchA soll mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr tagen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die/Der Vorsitzende des TierSchA lädt den TierSchA schriftlich zu den Sitzungen ein. Der TierSchA tagt nicht öffentlich.
- 10.4.3. Der TierSchA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertretung anwesend ist. Der TierSchA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des TierSchA. Der TierSchA kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren unter den vorgenannten Bedingungen fassen, sofern kein Mitglied widerspricht.
- 10.4.4. Der TierSchA hat über Empfehlungen, die er im Rahmen der Erfüllung seiner in Pkt. 10.1.1. bis 10.1.7. genannten Aufgaben abgibt, Aufzeichnungen zu führen. Adressaten derartiger Empfehlungen können der Vorstand der Charité und das Direktorium des BIH, die für den jeweiligen Betrieb verantwortlichen Personen, Planer und Leiter von Versuchsvorhaben und die verantwortlichen Personen nach § 4 TierSchVersV sein. Die Personen oder Stellen, die aufgrund der Empfehlungen des TierSchA Entscheidungen treffen, dokumentieren diese und leiten eine Kopie dieser Dokumentation der Leitung des TierSchA unverzüglich zu. Für die Aktualität der dokumentierten Entscheidung aufgrund von Empfehlungen des TierSchA trägt der jeweilige Adressat der Empfehlungen die Verantwortung. Die/Der Vorsitzende des TierSchA bewahrt die Aufzeichnungen über die Empfehlungen sowie die erhaltenen Dokumentationen zu Entscheidungen mindestens drei Jahre lang auf und legt sie auf Verlangen der zuständigen Behörde vor.
- 10.4.5. Die Mitglieder sind über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 10.4.6. Auf Verlangen der/des Vorstandsvorsitzenden der Charité und der/des Vorsitzenden des Direktoriums des BIH berichtet der TierSchA diesen über seine Arbeit. Sitzungsprotokolle werden ihnen regulär durch die/den Vorsitzenden zur Kenntnis gegeben.
- 10.4.7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der TierSchA sachkundige Personen und Gäste, die nicht Mitglieder im TierSchA sind, zu den jeweiligen Sitzungen einladen.
- 10.4.8. TierSchB können Eingaben beim TierSchA einreichen.

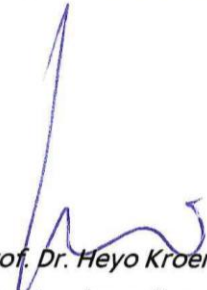
## 11. Schlussregelungen / Inkraftsetzung

Diese Richtlinie wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig treten die „Richtlinie und Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (TIERSCHUTZ-Richtlinie der Charité)“, Stand: Juni 2020, außer Kraft.

Die „Richtlinie und Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (TIERSCHUTZ-Richtlinie der Charité)“ sind allen TierSchB, allen Mitgliedern des TierSchA sowie allen nach dem TierSchG verantwortlichen Personen zur Kenntnis und Beachtung zu geben und auf den Internetseiten der TierSchB der Charité dauerhaft zu veröffentlichen.


Berlin, den 15.08.2023



Prof. Dr. Heyo Kroemer  
Vorstandsvorsitzender



Prof. Dr. Joachim Spranger  
Dekan



Prof. Dr. Christopher Baum  
Vorsitzender des Direktoriums  
Berliner Institut für  
Gesundheitsforschung in der  
Charité (BIH)